

Düsseldorf, 23.01.2024

Bekanntgabe gemäß § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Die Stadt Duisburg hat mit Schreiben vom 30.11.2022 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Die Stadt Duisburg plant, das Sperrtor am Marientor zu erneuern und zur Sicherstellung eines adäquaten Hochwasserschutzes an die a. a. R. d. T. anzupassen. Betroffen von dem Vorhaben ist die Gemarkung 3066, Flur 16, Flurstücke 125, 133, 143, 144, 166, 173, 177, 184, 187, Flur 17, Flurstücke 222, 270 und Flur 321, Flurstücke 224 und 225.

Gemäß § 7 I UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Erneuerung des Sperrtors am Marientor eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob durch die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die Stadt Duisburg beabsichtigt im Rahmen der Erneuerung des Sperrtors, das Bestandstor, die maschinen- und elektrotechnischen Anlagenteile (wie Krananlagen, Pumpen, Trafo, Schaltanlagen, Kabel etc.) sowie Einbauten und Armaturen (z. B. Geländer, Leitern, Gitterroste, Schieber) zurückzubauen und einzelne Gebäudeteile (wie bspw. Wände) abzubrechen. Das Bestandstor soll durch ein aufgehängtes Schiebetor ersetzt werden. Die Elektro-, Maschinen- und sonstige Anlagentechnik und Einbauten werden erneuert. Neben den Betonsanierungsarbeiten sind bauliche Anpassungen an den Bestandsgebäuden vorgesehen.

Die Maßnahme wird größtenteils im Bestand durchgeführt, sodass angrenzende Flächen (Wasserfläche des Hafens für schwimmende Geräte; an Land Stell- und Parkplatzflächen im Hafengebiet „Außenhafen“) überwiegend nur temporär während der Bauzeit in Anspruch genommen werden müssen. Für die Errichtung einer Kompaktrafostation, eines Dammbalkenlagers sowie einer Kranaufstellfläche sollen insgesamt 376 m² des Hafengebietes dauerhaft gebunden werden.

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien i. S. d. Nr. 2.1 der Anlage 3 zum UVPG

Beim Vorhabengebiet handelt es sich entsprechend des Flächennutzungsplans um ein Hafengebiet. Angrenzend befinden sich überwiegend Verkehrsflächen und Sondernutzungen für Dienstleistungen. Wohnbebauung ist in dem Bereich nicht vorhanden. Innen- und Außenhafen sind künstliche Oberflächengewässer. Der Innenhafen dient mit seiner Sportboot- und Freizeitschiffahrt der Erholung, während der Außenhafen von Werften, Anlegern, Kranen und sonstigen Hafenanlagen für die Binnenschifffahrt geprägt ist.

Qualitätskriterien i. S. d. Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG

Im Vorhabengebiet existieren keine natürlichen oder naturnahen Lebensräume. Allerdings gibt es zwischen der Vorhabenfläche und der Marientorstraße einen ca. 5m breiten künstlich angelegten Grünstreifen mit Ziergehölzen.

Naturgeschichtlich oder landschaftsgeschichtlich bedeutsame Böden sind im Vorhabenbereich nicht zu finden. Durch das Vorhaben wird weder in die Sedimente noch in die Hafensohle eingegriffen, da sich die Arbeiten ausschließlich auf die Bausubstanz begrenzen.

Für Vögel ist das Vorhabengebiet aufgrund des hohen Ausbaugrades als Bruthabitat nicht geeignet. Auch für Fledermäuse weist es kein überdurchschnittlich hohes Quartierpotenzial auf. Ein Fledermaus-Vorkommen ist nicht bekannt. Anlagenbedingt kommt es zu keiner markanten Änderung zur bisherigen Nutzung, sondern sogar zu einer Reduktion des Parkplatzbereiches und somit anthropogenen Störungen.

Das Vorkommen von streng oder besonders geschützten Amphibienarten ist aufgrund der strukturellen Ausstattung des Vorhabengebiets unwahrscheinlich. Entsprechendes gilt für nach Anhang IV / II FFH-RL streng / besonders geschützte Schmetterlinge und Libellen. Auch andere streng / besonders geschützte Arten sonstiger Tiergruppen sind nicht zu erwarten.

Schutzkriterien i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG

Schutzkriterien i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind überwiegend nicht betroffen. Die im weiteren Umfeld liegenden Alleen (Außenhafen, Kaßlerfeld, Kuhtor, Dellviertel) werden von der sehr standortbezogenen Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben sind Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte betroffen, da der Vorhabenstandort Duisburg laut Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen als Oberzentrum eingeordnet ist und weiterhin Teil des Verdichtungsraums Metropolregion Rhein-Ruhr ist.

Das Mariensperrtor selbst und seine dazugehörigen Gebäude sind in der Denkmalliste der Stadt Duisburg aufgeführt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ist festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens zu verzeichnen sind.

Durch den sachgemäßen Gebrauch der Baumaschinen, dem regelkonformen Umgang mit etwaigen Gefahrstoffen, eventuell anfallenden Abwässern sowie mit wassergefährdenden Stoffen o. ä. und durch das Einhalten der geltenden Regelungen und Richtlinien können die baubedingten Beeinflussungen auf das technisch mögliche Maß reduziert werden.

Auch bezüglich des Schutzgutes Boden ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Gleiches gilt für Auswirkungen auf aquatische und nicht aquatische Fortpflanzungsstätten sowie Lebens- und Nahrungsräume von Tieren.

Beim Mariensperrtor handelt es sich aufgrund städtebaulicher Aspekte um ein Denkmal. Allerdings ist bereits heute das architektonische Erscheinungsbild stark reduziert. Die technische Bedeutung der Anlage ist allerdings noch vorhanden und eine Sanierung für einen sicheren Hochwasserschutz unumgänglich.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 I 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 II 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 III 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Verena Brinkhoff